

Inhaltsverzeichnis

Register Anhang des KR Schemas	Legende zum Anhang des Kotierungsreglements
Register Schema A Beteiligungsrechte	Schema A – Beteiligungsrechte
Register Schema B Anleihen	Schema B – Anleihen
Register Schema C Derivate	Schema C – Derivate
Register Schema D Immobiliengesellschaften	Schema D – Immobiliengesellschaften
Register Schema E Registrierungsdokument Standard-Optionen	Schema E – Registrierungsdokument für Standard-Optionen
Register Schema F Wertpapierbeschreibung Standard-Optionen	Schema F – Wertpapierbeschreibung für Standard-Optionen
Register Schema G Registrierungsdokument «EU-kompatibles» Segment	Schema G – Registrierungsdokument «EU-kompatibles» Segment der SWX
Register Schema H Effektenbeschreibung «EU-kompatibles» Segment	Schema H – Effektenbeschreibung «EU-kompatibles» Segment der SWX
Register Schema I Hinterlegungsscheine	Schema I – Hinterlegungsscheine

Legende zum Anhang des Kotierungsreglements

INHALT DES KOTIERUNGSPROSPEKTS

1. ÜBERBLICK

In der Beilage finden sich mehrere Prospekt-Schemata für jeweils verschiedene Arten von Produkten und Emittenten. Die Schemata sind in Form einer benutzerfreundlichen Checkliste aufgebaut und sollen damit die Redaktionsarbeiten bei der Erstellung der Kotierungsprospekte erleichtern. Nachstehend sind der Einfachheit halber die einschlägigen Bestimmungen des Kotierungsreglements sowie weitere Erläuterungen wiedergegeben.

2. AUSZUG AUS DEM KOTIERUNGSREGLEMENT

*Art. 35
Inhalt des
Kotierungsprospekts*

Der Kotierungsprospekt muss Angaben enthalten über:

1. den Emittenten sowie dessen Jahresabschlüsse und ihre Prüfung;
2. den Sicherheitsgeber im Sinne von Art. 11;
3. den Valor;
4. die Personen oder Gesellschaften, die für den Inhalt des Kotierungsprospekts die Verantwortung übernehmen.

Die Einzelheiten des **Inhalts des Kotierungsprospekts** werden im **Anhang** geregelt. Dieser Anhang enthält mehrere **Schemata**, in welchen die jeweiligen inhaltlichen Erfordernisse für verschiedene Arten von Emittenten und Valoren geregelt werden. Der Anhang bildet einen Bestandteil des Kotierungsreglements.

*Art. 39
Kürzung des
Kotierungsprospekts*

Der Kotierungsprospekt kann in den folgenden Fällen gekürzt werden:

1. sofern **Beteiligungsrechte des Emittenten bereits kotiert** sind und die neuen Beteiligungsrechte
 - a) den Inhabern von Beteiligungsrechten aufgrund eines Bezugs- oder **Vorwegzeichnungsrechts**, sei es

gegen Entgelt, sei es unentgeltlich, angeboten wurden; oder

b) für die Bedienung von Wandelanleihen oder Derivaten bereitgestellt wurden;

2. bei Kotierung von **Aktionärsoptionen, Wandel- oder Optionsanleihen**, wenn sich die Options- oder Wandelrechte auf bereits kotierte Beteiligungsrechte desselben Emittenten beziehen;

3. bei Kotierung von **Forderungsrechten** (einschliesslich Derivaten), die keine Wandel- oder Optionsanleihen darstellen und die von einem Emittenten ausgegeben wurden, von welchem bereits Beteiligungs- oder Forderungsrechte kotiert sind.

Art. 40

Gegenstand der Kürzung

In den in Art. 39 genannten Fällen können im Kotierungsprospekt die Angaben, welche im Anhang mit einem «-» bezeichnet sind, **weggelassen** werden.

3. PROSPEKTINHALT BEI WANDEL- UND OPTIONSANLEIHEN

Bei der Begebung von Wandel- und Optionsanleihen gilt Prospekt-Schema B. Dabei sind namentlich die **Ziff. 3.5 und 3.6** (Schema B – Anleihen) zu berücksichtigen.

Wird **gleichzeitig** mit der Begebung einer Wandel- oder Optionsanleihe das Kapital erhöht, indem bedingtes Kapital oder Vorratskapital geschaffen und für die Bedienung der Wandel- oder Optionsrechte bereitgestellt wird, so ist dieses neu geschaffene Kapital gleichzeitig mit der Kotierung der Anleihe ebenfalls zur Kotierung anzumelden.

Im Hinblick auf die Pflicht, einen **Kotierungsprospekt für die Kapitalerhöhung** zu erstellen, gilt diesfalls Art. 38 KR. Demnach ist auch im Zusammenhang mit der Kotierung der aus der Kapitalerhöhung entstandenen neuen Beteiligungsrechte ein Kotierungsprospekt (gemäss Schema A – Beteiligungsrechte) zu erstellen, es sei denn, das Kapital werde um weniger als 10% erhöht oder das gesamte Emissionsvolumen (Emissionswert) betrage weniger als 10% der aktuellen Börsenkapitalisierung der bereits kotierten Beteiligungsrechte; ferner ist ein Prospekt für die Beteiligungsrechte auch dann zu erstellen, wenn der Grenzwert von 10% zwar nicht im Rahmen dieser einzelnen Kapitalerhöhung erreicht wird, jedoch bei Zusammenrechnung sämtlicher Kapitalerhöhungen im Verlaufe der letzten zwölf

Monate, für welche jeweils kein Prospekt erstellt wurde, nun mittels der vorliegenden Kapitalerhöhung tatsächlich überschritten wird.

Die beiden Kotierungsprospekte – Prospekt für die Anleihe und Prospekt für die neuen Beteiligungsrechte – können wie bisher **in einem einzigen Dokument** kombiniert werden. Diesfalls sind die Angaben für die *Beteiligungsrechte*, für die *Forderungsrechte* und für den *Emittenten* nach jeweils beiden Schemata A und B zu kombinieren.

4. VERHÄLTNIS ZUM EMISSIONSPROSPEKT GEMÄSS ART. 652A, RESP. 1156 OR

Dieses Reglement äussert sich einzig über die Anforderungen an den Kotierungsprospekt. Die Vorschriften des Zivilrechts über den Inhalt des Emissionsprospekts bleiben vorbehalten (Art. 652a resp. 1156 OR).

